

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern

vom 15. März 2006*

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000 ¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Studienangebot und Studiendauer*

Das Studienangebot der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst:

- a. Bachelorstudienprogramme, die in der Regel sechs Semester dauern,
- b. Masterstudienprogramme, die in der Regel vier Semester dauern.

§ 2 *Ergänzende Einzelfachstudien*

Zur Ergänzung von Bachelor- und Masterstudienprogrammen anderer Fakultäten und Universitäten sowie zur Ergänzung gleichwertiger Abschlüsse können an der Fakultät Studien in einzelnen Fächern des gesamten Studienangebots absolviert werden.

§ 3 *Verliehene Grade*

¹ Die Fakultät verleiht die Grade

- a. Bachelor of Arts (BA) für den Abschluss eines Bachelorstudiengangs,
- b. Master of Arts (MA) für den Abschluss eines Masterstudiengangs.

² Die verliehenen Grade werden jeweils durch die Angabe der belegten Studienfächer oder der thematischen Ausrichtung des Studiengangs spezifiziert.

³ Den verliehenen Graden und Spezifizierungen, die aus englischsprachigen Ausdrücken gebildet werden, sind entsprechende deutschsprachige Titel und Spezifizierungen beizufügen.

⁴ In Ergänzung zu den verliehenen Graden wird ein Diplommzusatz ausgestellt, der genauere Auskunft über den absolvierten Studiengang gibt.

§ 4 *Lehrorganisation und Lehrformen*

Die Fakultät achtet darauf, dass

- a. die Dozentinnen und Dozenten Lehrformen einsetzen, welche dem jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik und -pädagogik entsprechen.
- b. die Dozentinnen und Dozenten sich in der Hochschuldidaktik und -pädagogik auf hohem Niveau bewegen.

§ 5 *Berechnung der Studienleistungen in Credit-Points*

¹ Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in Credit-Points (CP).

² Die Studienprogramme beruhen auf Studienleistungen von 30 Credit-Points für die einzelnen Semester.

³ Einem Credit-Point entspricht eine Studienleistung von 30 Stunden.

II. Organe

§ 6 *Dekanin oder Dekan*

Die Dekanin oder der Dekan ist für den Studienbetrieb verantwortlich und entscheidet im Regelungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung über alle Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

§ 7 *Fakultätsversammlung*

Die Fakultätsversammlung erlässt die Wegleitungen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8 *Prüfungsausschuss*

¹ Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung von Prüfungen und die Entscheidung in Zulassungsfragen.

² Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Dekanatsadministration delegieren.

³ Er entscheidet auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer sowie der Gutachterinnen und Gutachter über die Gesamtnote der Studienabschlüsse und beantragt bei der Fakultätsversammlung die Gradverleihung.

⁴ Er legt die Prüfungsmodalitäten der Aufnahmeprüfung für Personen ohne anerkannte Hochschulzulassung fest und führt die Prüfungen durch.

⁵ Er entscheidet im Fall von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Hauptunterrichtssprache für den Abschluss der Sekundarstufe II nicht Deutsch war, über die Anerkennung von Sprachkursen.

III. Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 9 *Allgemeines*

¹ Studierende können nur ein Hauptfach (Major) belegen. Zu einem Nebenfach (Minor) können sie zugelassen werden, sofern sie das entsprechende Programm nicht bereits als Major belegen.

² Zu einem Studiengang wird nicht zugelassen, wer im gleichen Fach an einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

³ In allen Fällen kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, weitere für den Abschluss des Studiums erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

§ 10 *Bachelorstudium*

Zu einem Bachelorstudium wird nur zugelassen, wer die Bedingungen gemäss § 31 Absatz 1a–d des Statuts der Universität vom 12. Dezember 2001² erfüllt oder über einen anerkannten Hochschulabschluss anderer Fachrichtungen verfügt.

§ 11 *Masterstudium*

¹ Zu einem Masterstudium wird nur zugelassen, wer mindestens über einen Bachelorsabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügt.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms in der entsprechenden Studienrichtung haben Anspruch auf Zulassung ohne weitere Bedingungen, wobei sich die Zuordnung zu einer Studienrichtung daran bemisst, dass der entsprechende Anteil der Lernleistungen mindestens 60 CP beträgt.

³ Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen).

⁴ Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen kann die Fakultät zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Bedingungen stellen.

⁵ In allen Fällen kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

§ 12 *Deutschkenntnisse*

¹ Studierende müssen über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

² Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Hauptunterrichtssprache für den Abschluss der Sekundarstufe II nicht Deutsch war, müssen genügende Deutschkenntnisse nachweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Sprachprüfungen.

§ 13 *Fremdsprachenkenntnisse*

Die verschiedenen Bachelor- und Masterstudienprogramme können aufgrund ihrer spezifischen Fachinhalte unterschiedliche Kenntnisse in alten und modernen Fremdsprachen voraussetzen oder empfehlen. Die Voraussetzungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 14 *Gasthörerinnen und Gasthörer*

¹ Die Vorlesungen der Fakultät stehen allen interessierten Personen als Gasthörerinnen oder Gasthörern offen, andere Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

² Zur Erlangung des Gasthörerstatus ist die Anmeldung bei der Universitätskanzlei innerhalb der Immatrikulationsfrist erforderlich.

³ Gasthörerinnen und Gasthörer können während höchstens zwei Semestern maximal 12 CP erwerben, die in einem nachfolgenden ordentlichen Studium angerechnet werden.

§ 15 *Mobilitätsstudierende*

¹ Mobilitätsstudierenden steht das gesamte Lehrangebot der Fakultät offen.

² Die Fakultät fördert die Mobilität durch den Abschluss von interuniversitären und interfakultären Vereinbarungen und durch die Beteiligung an solchen Vereinbarungen.

IV. Bachelorstudienprogramme

§ 16 *Profil*

¹ Die Bachelorstudienprogramme gliedern sich in ein einjähriges Grund- und ein zweijähriges Hauptstudium.

² Das Grundstudium soll in die jeweiligen disziplinären Traditionen und Problemstellungen sowie in die Grundlagen wissenschaftlicher Forschungstechniken und ihrer wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen einführen und wird in der Regel nach zwei Semestern durch ein Orientierungsgespräch abgeschlossen.

³ Das Hauptstudium schliesst an das Grundstudium an und wird in der Regel nach sechs Semestern mit der Bachelorarbeit und den Bachelorprüfungen abgeschlossen.

§ 17 *Umfang*

Während eines Bachelorstudiengangs mit der Regelstudienzeit von sechs Semestern sind 180 CP zu erwerben.

§ 18 *Grundstrukturen*

Die Bachelorstudiengänge sind als kombinierte Studiengänge, bestehend aus einem Major und einem Minor, oder als integrierte Studienprogramme angelegt.

§ 19 *Fächerstudienprogramme*

¹ Die Fächerstudienprogramme haben einen einheitlichen Aufbau, der in den Wegleitungen festgelegt ist.

² Es können die folgenden Fächer als Major oder Minor belegt werden:

- a. Philosophie,
- b. Geschichte,
- c. Soziologie,
- d. Religionswissenschaft,
- e. Judaistik,

f. Politikwissenschaft.

³ Als Minor belegte Fächer können auch an einer anderen Fakultät im In- oder Ausland absolviert werden. Für Zulassung und Abschluss gelten die Bestimmungen der fremden Fakultät.

§ 20 *Integrierte Studienprogramme*

¹ Im Rahmen integrierter Studiengänge können fächerübergreifend organisierte Studienprogramme belegt werden.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 21 *Sozialkompetenz*

Jedes Bachelorstudienprogramm beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem 4 CP zu erwerben sind.

V. Masterstudienprogramme

§ 22 *Profil*

¹ Die Masterstudiengänge verleihen ein klares akademisches Profil für eine anspruchsvolle Tätigkeit in Praxis, Lehre oder Wissenschaft. Ziel ist die theoretisch und praktisch vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung in den gewählten Disziplinen, thematischen oder berufspraktischen Feldern.

² Ein Masterstudiengang wird in der Regel nach vier Semestern mit der Masterarbeit sowie den Masterprüfungen abgeschlossen.

§ 23 *Umfang*

Während eines Masterstudiengangs mit der Regelstudienzeit von vier Semestern sind 120 CP zu erwerben.

§ 24 *Grundstrukturen*

Die Masterstudiengänge werden als kombinierte, integrierte oder spezialisierte Studienprogramme angeboten.

§ 25 *Fächerstudienprogramme*

¹ Die Fächerstudienprogramme haben einen einheitlichen Aufbau, der in den Wegleitungen festgelegt ist.

² Es können die folgenden Fächer als Major oder Minor belegt werden:

- a. Philosophie,
- b. Geschichte,
- c. Soziologie,
- d. Religionswissenschaft,
- e. Judaistik.

³ Als Minor belegte Fächer können auch an einer anderen Fakultät im In- oder Ausland absolviert werden. Für Zulassung und Abschluss gelten die Bestimmungen der fremden Fakultät.

§ 26 *Integrierte Studienprogramme*

¹ Im Rahmen integrierter Masterstudiengänge können fächerübergreifend organisierte Studienprogramme belegt werden.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 27 *Spezialisierte Studienprogramme*

¹ Die Fakultät kann fächerübergreifend organisierte spezialisierte Studienprogramme anbieten.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen werden in den Wegleitungen geregelt.

³ Der erfolgreiche Abschluss bestimmter spezialisierter Masterstudiengänge berechtigt zur direkten Zulassung zum Promotionsstudium. Die Bedingungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 28 *Sozialkompetenz*

Jedes Masterstudienprogramm beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem 4 CP zu erwerben sind.

VI. Orientierungsgespräche, Prüfungen und schriftliche Arbeiten

§ 29 *Prüferinnen und Prüfer*

¹ Bachelor- und Masterprüfungen werden durch Professorinnen und Professoren oder durch habilitierte Dozentinnen und Dozenten der Fakultät abgenommen.

² Andere Dozentinnen und Dozenten, die mindestens promoviert sind, können durch die Fakultätsversammlung zur Abnahme von Bachelor- und Masterprüfungen ermächtigt werden.

³ Die Prüferinnen und Prüfer setzen die Prüfungsnoten fest. Bei mündlichen Prüfungen sprechen sie sich mit den Beisitzerinnen oder Beisitzern ab.

§ 30 *Beisitzerinnen und Beisitzer*

¹ Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der mindestens einen geisteswissenschaftlichen Master-, Lizentiats- oder einen vergleichbaren Studienabschluss besitzt.

² Der Verlauf der mündlichen Bachelor- und Masterprüfungen wird von Beisitzerinnen und Beisitzern in einem Protokoll festgehalten.

³ Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind vor der Festlegung der Prüfungsnoten anzuhören.

§ 31 *Gutachterinnen und Gutachter*

Die Gutachterinnen und Gutachter begutachten die eingereichten Abschlussarbeiten. Sie beantragen beim Prüfungsausschuss deren Annahme oder Ablehnung.

§ 32 *Orientierungsgespräche und Prüfungen*

¹ Orientierungsgespräch:

- a. Funktion: Das Orientierungsgespräch bildet den Abschluss des Grundstudiums und soll die Studierenden hinsichtlich ihrer Eignung zum Studium orientieren.
- b. Zeitpunkt: Das Orientierungsgespräch ist nach dem zweiten oder spätestens nach dem dritten Semester zu absolvieren.
- c. Modalitäten:
 - Das Orientierungsgespräch findet in den kombinierten Studiengängen im Major statt.
 - Die Modalitäten für die integrierten Studienprogramme werden in den Wegleitungen festgelegt.
 - Organisation und Überprüfung der Orientierungsgespräche regeln die einzelnen Seminare bzw. Studiengangleitungen.

² Bachelorverfahren:

- a. Funktion: Das Bachelorverfahren bildet den Abschluss des Hauptstudiums. Es gibt Auskunft darüber, ob alle für den Bachelorabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten erworben worden sind.
- b. Prüfungsmodalitäten: Das Bachelorverfahren besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit, den mündlichen Bachelorprüfungen und den schriftlichen Bachelorprüfungen (Klausuren). Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraumes absolviert werden. Die Bachelorarbeit bildet den ersten Teil des Bachelorverfahrens. Eine Zulassung zu den weiteren Teilprüfungen des Bachelorverfahrens erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens «genügend (4,0)» bewertet wurde. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen werden in den Wegleitungen geregelt.

³ Masterverfahren:

- a. Funktion: Das Masterverfahren bildet den Abschluss des Masterstudiums. Es gibt Auskunft darüber, ob alle für den Masterabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten erworben worden sind.
- b. Prüfungsmodalitäten: Das Masterverfahren besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit, den mündlichen Masterprüfungen und den schriftlichen Masterprüfungen (Klausuren). Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraumes absolviert werden.
Die Masterarbeit bildet den ersten Teil des Masterverfahrens. Eine Zulassung zu den weiteren Teilprüfungen des Masterverfahrens erfolgt nur, wenn die Masterarbeit mit mindestens «genügend (4,0)» bewertet wurde.
Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 33 *Bewertungen*

¹ Prüfungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- a. 6 sehr gut,
- b. 5 gut,
- c. 4 genügend,
- d. 3 ungenügend,
- e. 2 schwach,
- f. 1 sehr schwach.

³ Unbenotete Prüfungen werden mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 34 *Zusammensetzung der Gesamtnoten von Bachelor- und Masterabschluss*

¹ Bachelorabschluss:

- a. Bei den kombinierten Studiengängen errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 - zwei benotete Proseminararbeiten des Grundstudiums (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - zwei benotete Hauptseminararbeiten im Major (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - zwei benotete Hauptseminararbeiten im Minor (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - Bachelorarbeit (achtfach gewichtet): $\frac{8}{20}$,
 - Bachelorprüfung im Major (dreifach gewichtet): $\frac{3}{20}$,
 - Bachelorprüfung im Minor (dreifach gewichtet): $\frac{3}{20}$.
- b. Bei den integrierten Studiengängen wird die Zusammensetzung der Gesamtnote in den Wegleitungen festgelegt.
- c. Sind extern erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt der Prüfungsausschuss die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

² Masterabschluss:

- a. Bei den kombinierten Studiengängen errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 - zwei benotete Masterseminararbeiten im Major (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - zwei benotete Masterseminararbeiten im Minor (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - Masterarbeit (zehnfach gewichtet): $\frac{10}{20}$,
 - mündlicher Teil der Masterprüfung im Major (zweifach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - schriftlicher Teil der Masterprüfung im Major (einfach gewichtet): $\frac{1}{20}$,
 - mündlicher Teil der Masterprüfung im Minor (zweifach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - schriftlicher Teil der Masterprüfung im Minor (einfach gewichtet): $\frac{1}{20}$.
- b. Bei den integrierten und spezialisierten Studiengängen wird die Zusammensetzung der Gesamtnote in den Wegleitungen festgelegt.
- c. Sind extern erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt der Prüfungsausschuss die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

§ 35 *Prüfungssprache*

¹ Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gegeben, ist die Prüfungssprache Deutsch.

² Auf Antrag kann die Prüferin oder der Prüfer eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden.

§ 36 *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

¹ Es ist insbesondere unzulässig, während einer Prüfung

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden,
- b. fremde Hilfe anzunehmen,
- c. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
- d. die Ruhe im Raum zu stören.

² Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

§ 37 *Nichtantritt und Abbruch von Prüfungen*

Falls die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne triftigen Grund nicht antritt oder abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 38 *Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten*

¹ Wird eine schriftliche Arbeit nicht in allen Teilen selbständig verfasst und versucht die studierende Person zu ihrem Vorteil darüber zu täuschen, wird die Arbeit endgültig abgelehnt.

² Bei wiederholter Unkorrektheit ist der angestrebte Abschluss endgültig nicht bestanden.

³ Wird die Täuschung erst nach Beendigung der Studien entdeckt, kann der verliehene Grad entzogen werden.

§ 39 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Zum Bestehen einer benoteten Prüfung oder zur Wertung einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

² Zum Bestehen einer unbenoteten Prüfung muss das Prädikat «bestanden» erzielt werden.

³ Bachelor- und Masterprüfung sind jeweils dann bestanden, wenn in allen Teilprüfungen mindestens die Note 4 erzielt wurde.

⁴ Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung erneut mit einer Note unter 4 oder dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

⁵ Eine als ungenügend beurteilte schriftliche Arbeit kann innerhalb von sechs Monaten überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.

⁶ Eine endgültig nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss durch die Prüfung über eine andere Lehrveranstaltung im selben Fach ersetzt werden.

⁷ Eine endgültig abgelehnte Arbeit in einem Proseminar, Hauptseminar, Masterseminar oder Kolloquium muss durch eine gleichwertige Arbeit in einer anderen Lehrveranstaltung ersetzt werden.

⁸ Bei zwei endgültig nicht bestandenen Prüfungen oder endgültig abgelehnten Arbeiten ist der angestrebte Abschluss endgültig nicht bestanden.

⁹ Wird die überarbeitete Fassung der Bachelor- oder Masterarbeit erneut als ungenügend bewertet, ist der Bachelor- bzw. Masterabschluss endgültig nicht bestanden.

¹⁰ Studierenden steht das Einsichtsrecht in die Prüfungsakten zu.

§ 40 *Leistungsnachweise*

¹ Alle Studierenden, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Mobilitätsstudierenden erhalten für jede erfolgreich erbrachte Studienleistung einen Leistungsnachweis.

² Leistungsnachweise enthalten den Titel der Lehrveranstaltung oder die Bezeichnung der Studienleistung sowie die Anzahl der erworbenen CP und das Ergebnis einer allfälligen Prüfung oder schriftlichen Arbeit.

§ 41 *Zuteilung von Credit-Points*

Den einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Abschlussarbeiten werden wie folgt Credit-Points zugeteilt:

- a. Vorlesung mit unbenoteter Prüfung: 1 Semesterwochenstunde (SWS) ergibt 1 CP, 2 SWS ergeben 2 CP, 3 SWS ergeben 3 CP.
- b. Der Besuch von Fachtagungen und Vortragsreihen wird einer Vorlesung gleichgesetzt, sofern eine entsprechende Bestätigung der Äquivalenz des Aufwands durch einen Dozenten erfolgt.

- c. Proseminar/Hauptseminar/Masterseminar/Kolloquium ohne schriftliche Arbeit: 1 SWS ergibt 3 CP, 2 SWS ergeben 4 CP, 3 SWS ergeben 6 CP.
- d. Proseminar/Hauptseminar/Masterseminar/Kolloquium mit schriftlicher, benoteter Arbeit: zusätzlich 4 CP gegenüber Unterabsatz c.
- e. Die CP-Zuteilung für andere Arten von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen (z.B. Sprachkurse, Exkursionen) wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben oder (z.B. im Fall von Praktika und des Besuchs von Fachtagungen) in Absprache mit dem betreffenden Fachprofessor oder der betreffenden Fachprofessorin geklärt.
- f. Bachelorarbeit: 20 CP.
- g. Masterarbeit: 30 CP.
- h. Bachelorprüfung: 10 CP.
- i. Masterprüfung: 15 CP.

§ 42 *Erwerb von Credit-Points*

¹ Credit-Points werden durch erfolgreich erbrachte Studienleistungen aufgrund eines Leistungsausweises erworben.

² Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von auswärts erbrachten Studienleistungen.

³ Extern erbrachte Leistungen werden in der Regel analog angerechnet. Näheres bestimmen die Wegleitungen.

§ 43 *Diplom und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudienprogramms der Fakultät. Es enthält die genaue Bezeichnung des Studiengangs sowie den erworbenen Grad, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat.

² Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Diplom erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Diplomzusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang, zur Fächerkombination und zu den in den Prüfungen und Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

§ 44 *Abschlusszeugnisse und Zeugniszusatz*

¹ Studierende anderer Fakultäten und Universitäten erhalten beim erfolgreichen Abschluss eines Minor ein Abschlusszeugnis.

² Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung des Faches und die Gesamtnote und wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Abschlusszeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Zeugniszusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang sowie zu den in den Prüfungen und den schriftlichen Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

§ 45 *Prädikate*

Bei einem Durchschnitt von 5,75–6,00: summa cum laude,

Bei einem Durchschnitt von 5,25–5,74: insigni cum laude,

Bei einem Durchschnitt von 4,75–5,24: magna cum laude,

Bei einem Durchschnitt von 4,25–4,74: cum laude,

Bei einem Durchschnitt von 4,00–4,24: rite.

VII. Schlussbestimmungen

§ 46 *Gebühren*

Die Gebühren für Studien, Prüfungen, Diplome, Abschlusszeugnisse und Zertifikate richten sich nach der Schulgeldverordnung³.

§ 47 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide in Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁴ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵ beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 48 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern vom 9. April 2003 ⁶ wird aufgehoben.

§ 49 *Übergangsbestimmungen*

¹ Vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnene Studien werden unter den bisherigen Bestimmungen weitergeführt und beendet.

² Teilzeitstudierenden können Ausnahmen erlaubt werden.

§ 50 *Inkrafttreten*

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. März 2006

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber
Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries

- * G 2006 77
- ¹ SRL Nr. 539
- ² SRL Nr. 539c
- ³ SRL Nr. 544
- ⁴ SRL Nr. 539
- ⁵ SRL Nr. 40
- ⁶ G 2003 99 (SRL Nr. 542a)